

MARKTREGLEMENT VADUZER WEIHNACHTSMARKT 2025

1. ALLGEMEINES

Der Verein Standortmarketing Vaduz e.V. (im folgenden Dokument Standortmarketing Vaduz genannt - beauftragt durch die Gemeinde Vaduz) führt den Vaduzer Weihnachtsmarkt durch.

1.1. Begriffe

Im Rahmen dieses Marktreglements sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe gemäss den beigestellten Definitionen zu verstehen:

Vaduzer Weihnachtsmarkt	Jährlicher Weihnachtsmarkt im Zentrum von Vaduz, welcher im Dezember an zwei Tagen (Sa und So) durchgeführt wird.
Weihnachtsmarktperimeter	Strassen, Plätze und Räume innerhalb derer jeweiligen Grenzen der Weihnachtsmarkt durchgeführt wird.
Marktfahrerende	StandbetreiberInnen und TeilnehmerInnen mit eigenen Marktfahrzeugen oder gemietetem Markthaus / Marktzelt am Vaduzer Weihnachtsmarkt.
Marktverantwortliche	Delegierte vom Verein zur Organisation und Durchführung des Vaduzer Weihnachtsmarktes.
Standgebühr	Preis für die Nutzung des Weihnachtsmarktperimeters.
Standplatz	Zugewiesener Standort für AusstellerInnen während des Vaduzer Weihnachtsmarktes.

1.2. Ziele

- Dieser Erlass setzt die entsprechenden Rahmenbedingungen und regelt die Organisation und Durchführung des Vaduzer Weihnachtsmarktes.
- Die einschlägigen Regelungen betreffend den Jugendschutz, den Benutzungsrichtlinien für die gemeindeeigenen Veranstaltungstätten, das Handbuch über öffentliche Veranstaltungen, das Reglement zur Wahrung der Nachtruhe, das Merkblatt „Marktfahrer“, das Merkblatt „Lebensmittel“, das Merkblatt „Preisliste“ sowie die Regelung von Standortmarketing Vaduz über die Verwendung von Mehrwegbechern sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Diese können von den Seiten www.gesetze.li (Landesrecht) und www.vaduz.li (Gemeinderecht) heruntergeladen werden.

1.3. Marktorganisation

Marktverantwortliche für die Organisation des Weihnachtsmarktes ist Standortmarketing Vaduz. Ihr obliegt die Auswahl der Marktfahrenden, die Durchführung sowie die Kontrolle des Vaduzer Weihnachtsmarktes.

1.4. Aufgaben Marktverantwortlichen

Die Marktverantwortlichen zeichnen insbesondere Verantwortung für:

- Vorbereitung und Ausschreibung des Weihnachtsmarktes, inkl. der dazugehörigen administrativen Arbeiten
- Erteilung der Bewilligung und Zuteilung der Standplätze

- Marketing und Bewerbung rund um den Markt
- Ausarbeitung Rahmenprogramm
- Auf- und Abbau der Weihnachtshäuser in Zusammenarbeit mit externen Partnern
- Organisation der Reinigung des Marktareals in Zusammenarbeit mit externen Partnern
- Rechnungsstellung

2. ORGANISATION VADUZER WEIHNACHTSMARKT

2.1. Öffnungszeiten

- Der Vaduzer Weihnachtsmarkt findet im vorgesehenen Zeitraum grundsätzlich im dafür vorgesehenen Marktperimeter statt.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten geöffnet zu haben. Der Weihnachtsmarkt dauert am Samstag von 11.00 bis 19.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 17.00 Uhr. Marktfahrende, die dies nicht einhalten und früher abbauen oder den Stand schliessen, werden nicht mehr eingeladen und berücksichtigt. Zudem wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.00 zur Zahlung fällig.
- Die Zeitfenster sind verbindlich und es ist im Interesse eines geordneten Marktverlaufes untersagt, nach Marktbeginn oder vor dem Marktende in das Städtle in Vaduz bzw. den Marktperimeter einzufahren.

2.2. Abmeldung / Nichterscheinen

- Im Verhinderungsfalle hat eine begründete Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes schriftlich (per Mail an: info@erlebevaduz.li) zu erfolgen. Für eine zeitgerechte Abmeldung fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von CHF 54.00 inkl. MwSt. an. Erfolgt die Abmeldung später müssen die Standgebühren von dem/der MarktfahrerIn übernommen werden.
- Bei Nichterscheinen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.00 zur Zahlung fällig.
- Standortmarketing Vaduz kann in begründeten Fällen von der Erhebung der Konventionalstrafe absehen.

2.3. Zulassung der Marktfahrenden

- Die Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt steht grundsätzlich jeder Person zum Verkauf angemeldeter Waren und Dienstleistungen offen.
- Es obliegt Standortmarketing Vaduz ein ausgewogenes, vielfältiges und marktgerechtes Angebot sicherzustellen.
- Das Gesuch zur Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt kann über www.erlebevaduz.li eingereicht werden.
- Die Geschäftsstelle entscheidet nach Ablauf der Frist über die Vergabe der jeweiligen Standbewilligungen.
- Eine Standbewilligung kann verweigert werden, wenn:
 - Der Weihnachtsmarktperimeter flächenmässig nicht für die Berücksichtigung aller Gesuchsteller ausreicht
 - Der Gesuchsteller keine Gewähr für die sachgerechte und ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
 - Voraussichtlich und nachweislich ein Überangebot des betreffenden Artikels am Vaduzer Weihnachtsmarkt besteht
- Bewerben sich mehrere Marktfahrenden mit einem gleichartigen Angebot, wird jenem der Vorzug gegeben, der zum einen eine einwandfreie Betriebsführung nachweisen kann und

zum anderen bereits früher am Vaduzer Weihnachtsmarkt teilgenommen hat. Ausserdem erhalten Mitglieder von Standortmarketingvaduz und regionale Aussteller den Vorrang.

- Verstösst ein/eine MarktfahrerIn oder dessen MitarbeiterIn gegen die geltenden Vorschriften, so kann ihm der Warenverkauf verboten werden und er wird in Folge durch die Marktverantwortlichen vom Platz verwiesen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Rückvergütung der Standgebühr.

2.4. Standbewilligung

- Standortmarketing Vaduz erteilt in elektronischer Form eine Teilnahmebewilligung. Diese berechtigt am Markttag den zugewiesenen Standplatz zu belegen.
- Die Standbewilligung ist persönlich und nicht an Dritte übertragbar.
- Alle Marktfahrenden müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeiten und ihr Geschäft verfügen. Standortmarketing Vaduz ist befugt, den entsprechenden Nachweis einzufordern, der stets mitzuführen ist.

2.5. Standplätze Marktfahrende

- Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen sowie Wagen ist im Weihnachtsmarktperimeter nur an den hierfür vorgesehenen Orten erlaubt.
- Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Marktverantwortlichen.
- Es besteht kein Anspruch auf die exklusive Zuweisung oder die Berücksichtigung eines gewünschten Standplatzes.
- Die Weihnachtshäuser und Fahrzeuge sind an gut sichtbarer Stelle zum Kunden hin mit einem Schild in der Grösse von mindestens 20 x 40 cm mit Namen und Adresse des jeweiligen Marktfahrers zu beschriften.
- Alle Marktstände müssen weihnachtlich dekoriert werden! Achtung: Beim Weihnachtshaus darf NICHTS an der Dachplatte befestigt werden (auch keine Bostitche). Bei Zuwiderhandlungen besteht Schadensersatzpflicht. Ein Aussenlicht zu Dekorationszwecken wird an den von Standortmarketing Vaduz gemieteten Weihnachtshäusern angebracht. **Für das Licht im Inneren der Häuser sind die Marktfahrenden selbst verantwortlich. Verlängerungskabel und allfällige Kupplungen sind vom Marktfahrer ebenfalls selbst mitzubringen.**
- Das Weihnachtshaus kann abgesperrt werden (bitte eigenes Schloss mitbringen).
- Über Standplätze, die am Weihnachtsmarkttag bis eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, verfügt das Standortmarketing Vaduz. Es besteht kein Entschädigungsanspruch jener, die den Standplatz nicht termingerecht beansprucht haben. Es obliegt der Marktverantwortlichen, freie oder nicht belegte Standplätze auch noch am Weihnachtsmarkttag an weitere Interessenten vor Ort abzugeben.

2.6. Standgebühr / Platzmiete

- Die Gebühr für die Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt und die Belegung eines Standplatzes wird durch das Standortmarketing Vaduz festgelegt.
- Die Gebühr wird zwei Wochen vor Marktbeginn durch Standortmarketing Vaduz auf Grundlage der tatsächlich beanspruchten Fläche erhoben und eingezogen (Banküberweisung).
- Bei Fahrzeugen wird zur Berechnung der Laufmeter die gesamte Länge des Fahrzeuges (inkl. Deichsel) gemessen.

2.7. Abfallentsorgung

- Im Weihnachtsmarktperimeter werden Abfalleimer bereitgestellt. Nach Marktschluss sind

die Marktfahrenden verpflichtet, auf ihren Standplätzen sowie in deren unmittelbaren Umgebung für Ordnung zu sorgen.

- Den Marktfahrern fallen für den im üblichen Rahmen des Weihnachtsmarkt-Betriebes entstehenden Abfalls keine Kosten für die Entsorgung an.

2.8. Stromanschluss / Wasser

- Jene Marktfahrenden, welche einen Stromanschluss benötigen, müssen dies Standortmarketing Vaduz auf der Anmeldung ausdrücklich mitteilen.
- Die erforderlichen Verteiler werden von Standortmarketing Vaduz bereitgestellt.
- Nur Standbetreiber, welche einen Strombedarf angemeldet haben, dürfen von diesen Verteilern ihren Strom beziehen. Notwendige Verlängerungskabel und allfällige Adapter müssen selbst mitgebracht werden.
- Eine Wasser-Zu- und Abfuhr zu einzelnen Marktständen ist nicht möglich. In den WC-Anlagen beim Busterminal, bei der Postgasse sowie auf dem Peter-Kaiser-Platz kann Wasser bezogen werden.

2.9. Auf- und Abbau sowie Anlieferung

- Die reservierten Weihnachtshäuser stehen am Freitag ab 14.00 Uhr zur Verfügung.
- Eigene Stände oder Verkaufswagen dürfen erst am Samstag ab 8.00 Uhr aufgestellt werden.
- Das Befahren des Vaduzer Städtles ist zu Auf- und Abbauzwecken möglich. Die Durchfahrt durch das Städtle muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden (keine Behinderung durch geparkte Fahrzeuge).
- Während des Weihnachtsmarktes ist es untersagt ins Städtle zu fahren. Es dürfen keine Fahrzeuge oder Anhänger vor dem Markttende auf den Weihnachtsmarktperimeter gefahren werden.

2.10. Stand / Dekoration

- Der Stand muss 10 Minuten vor Beginn des Marktes bereit sein. Wer mit dem Aufbau nicht fertig ist, wird pro verspätete Minute mit CHF 10.00 gebüsst.
- Jeder Stand muss zwingend weihnachtlich dekoriert werden. Der Veranstalter behält sich vor, vor Ort den Marktfahrer vom Markt zu entlassen, wenn der Stand nicht weihnachtlich dekoriert ist.

2.11. Parken der Fahrzeuge

- Die Fahrzeuge sind vor Beginn des Marktes aus dem Weihnachtsmarktperimeter zu führen.
- Die Zugfahrzeuge und Autos der Standbetreibenden sind in der Marktplatzgarage im 1. Untergeschoss oder auf dem Parkplatz beim Rheinpark Stadion zu parken. Die umliegenden Parkplätze, insbesondere die Tiefgarage im Zentrum, sind für die Marktbesuchenden freizuhalten. Das Parken am Wochenende ist in Vaduz gratis.

2.12. Einheimisches Gewerbe

- Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen, wie die restlichen Marktfahrer, wobei für das Errichten eines Standes vor dem eigenen Geschäft die Platzmiete entfällt.

3. ÜBERGEORDNETE REGELUNGEN

3.1. Alkoholausschank

- Im gesamten Weihnachtsmarktperimeter dürfen keine harten alkoholischen Getränke (gebrannte Wasser, Spirituosen) sowie Liköre und Mix-Getränke ausgeschenkt oder degustiert werden, auch wenn deren Alkoholgehalt unter 20-Volumenprozent liegt.
- Das Vorhaben, Alkohol auszuschenken, ist auf der Anmeldung aufzuführen.
- Eine Missachtung dieser Regelung führt zum unverzüglichen Ausschluss von der Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt.

3.2. Mehrwegbecherpflicht

- Der Ausschank von Getränken ist nur mit Verwendung von Mehrwegbechern bzw. den «Vaduzer Advent»-Tassen erlaubt.
- Die Firma Cup & More setzt sich mit den Standbetreibern in Verbindung, um die Bestellung der Mehrwegbecher zu koordinieren (Kontakt: Cup & More – Mehrweglogistik.ch, Wiesental, 9203 Niederwil, Tel. +41 71 393 12 90).

3.3. Lebensmittel

- Alle am Vaduzer Weihnachtsmarkt zum Verkauf oder Verzehr angebotenen Lebensmittel unterliegen den liechtensteinischen Verordnungen und Gesetzen (siehe Merkblatt zur Direktvermarktung und Gästebewirtung auf dem Bauernhof, Muster Preisliste sowie Gebühren und Strafen bei Lebensmittelkontrollen).
- Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen behält sich vor, Kontrollen durchzuführen.

3.4. Preisauszeichnung

- Die Preise sämtlicher angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen eindeutig und unmissverständlich in Schweizer Franken (CHF) ausgezeichnet sein.

3.5. Masse und Gewichte

- Die Vorschriften der liechtensteinischen Gesetzgebung über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

3.6. Lautsprecher

- Die Installation von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.

3.7. Verbotene Waren und Dienstleistungen

- Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 Art. 3 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.
- Insbesondere ist der Verkauf von Lebewesen und das Schlachten auf dem Vaduzer Weihnachtsmarkt untersagt.
- Der Verkauf von wildwachsenden Pilzen ist nur dann erlaubt, wenn diese durch den amtlichen Pilzkontrolleur begutachtet und für essbar erklärt wurden. Der entsprechende Nachweis ist vor Ort und gut sichtbar aufzulegen.

2.13. Tierseuchengesetz

- Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Haftungsausschluss

Bei ausserordentlichen Lagen (höhere Gewalt) oder der kurzfristigen Absage des Weihnachtsmarktes infolge miserabler Wetterbedingungen kann gegenüber Standortmarketing Vaduz kein Ersatz geltend gemacht werden.

Vaduz, Januar 2025

Philippe Nissl, Geschäftsführer
Standortmarketing Vaduz e.V.

Samantha Zogg, Projektleiterin
Standortmarketing Vaduz e.V.